



Vorsicht!
Falsche Souvenirs können teuer werden!
– Nicht alles ist erlaubt!

Wenn Sie schon vor dem Urlaub planen, sich aus Ihrem Urlaubsland etwas Bestimmtes mitzubringen, fragen Sie vorher den Zoll, welche deutschen Bestimmungen Sie bei der Rückreise zu beachten haben, welche Souvenirs Sie bedenkenlos mitbringen dürfen und von welchen Waren Sie unbedingt die Finger lassen sollten.



Antworten auf diese Fragen und noch viele weitere finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Dort können Sie auch die Broschüre „Reisezeit – Ihr Weg durch den Zoll“ herunterladen, so dass Sie den Ratgeber rechtzeitig zum Urlaubsbeginn zur Hand haben.



Bei speziellen Fragen zu zollrechtlichen Bestimmungen hilft Ihnen auch gern die zentrale Auskunftsstelle im Informations- und Wissensmanagement Zoll weiter:

■ Telefon: 03 51/4 48 34-510

Telefax: 03 51/4 48 34-5 90

E-Mail: info.privat@zoll.de



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
– Abteilung III –
Dienstszentrum Bonn:
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

Stand:
Mai 2012
www.zoll.de

Gestaltung und Herstellung:
Bildungs- und
Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Bildnachweis:
MEV, CCVision

Registriernummer:
90 SAB 191



Bundesministerium
der Finanzen



Zoll

Reisen fast ohne Grenzen





Einführen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) angehören und aus Sondergebieten sind innerhalb der Reisefreigrenzen abgabenfrei

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie Reise- mitbringsel abgabenfrei nach Deutschland einführen:

Sie führen als Reisender die betreffenden Waren mit sich.

Als mitgeführt gelten auch auf dem gleichen Beförderungsweg des Reisenden z. B. per Bahn voraus- oder nachgeschickte Waren. Wird Ihr Reisegepäck per Post voraus- oder nachgesandt, so gilt es dagegen nicht als mitgeführt.

Die Waren sind für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt.

Die Reisemitbringsel dürfen ausschließlich zu Ihrem persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für Angehörige Ihres Haushalts oder als Geschenk bestimmt sein. Ein entgeltliches Mitbringen für andere ist somit nicht möglich.

Die Waren dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt sein.

Sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, so gelten die folgenden Mengen- und Wertgrenzen:

Reisefreigrenzen bei der Einreise aus Ländern außerhalb der EU

Tabakwaren (nur für Personen ab 17 Jahren):

- 200 Zigaretten oder
- 100 Zigarillos oder
- 50 Zigarren oder
- 250 g Rauchtabak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

Alkohol und alkoholhaltige Getränke

(nur für Personen ab 17 Jahren):

- 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Vol.-% oder mehr oder
- 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Vol.-% oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
- 4 Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier

Arzneimittel:

- die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge

Kraftstoffe (für jedes Motorfahrzeug):

- die im Hauptbehälter befindliche Menge und
- bis zu 10 Liter in einem tragbaren Reservebehälter

andere Waren:

- bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro
- für Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro
- für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro

Die Waren, für die eine besondere Mengengrenze gilt, werden beim Warenwert nicht mit eingerechnet.



Reisefreimengen bei der Einreise aus EU-Staaten

Mit Ausnahme einiger Sondergebiete, zu denen insbesondere die Kanarischen Inseln, die französischen Übersee-Departements sowie die britischen Kanalinseln zählen, können Sie aus anderen EU-Staaten innerhalb der nachstehenden Richtmengen alle Waren abgabenfrei mitbringen, wenn diese für Ihren persönlichen Bedarf bestimmt sind. Für Waren aus den Sondergebieten gelten die nebenstehenden Freigrenzen für Einführen aus Nicht-EU-Staaten.

Bis zu folgenden Mengen wird eine Verwendung zu privaten Zwecken angenommen:

Tabakwaren

- 800 Zigaretten
- 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück)
- 200 Zigarren
- 1 kg Rauchtabak

Alkohol und alkoholhaltige Getränke

- 10 Liter Spirituosen
- 20 Liter Zwischenerzeugnisse (z. B. Sherry, Portwein, Marsala)
- 60 Liter Schaumwein
- 110 Liter Bier

Kaffee

- 10 kg Röstkaffee oder kaffeehaltige Waren

Ergänzende Informationen finden sie auf unserer Website www.zoll.de

